

„... . Die Klage ist begründet.

Der Beklagte verbüßt in der Sowjetunion eine Freiheitsstrafe. Es ist bekannt, daß gegen ehemalige Kriegsgefangene Freiheitsstrafen nur in den Fällen, in denen bedeutende Verbrechen gegen eine fortschrittliche und friedliche Entwicklung vorliegen, erkannt wurden. Bei einem solchen Verhalten ist durchaus möglich, daß die Ehe in einem solchen Maße zerrüttet ist, daß mit Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr gerechnet werden kann. Es war daher dem Klageantrag stattzugeben und die Scheidung der Ehe aus Verschulden des Beklagten auszusprechen. . . .“

Urteil des Kreisgerichts Potsdam-Stadtbezirk III vom
6. 7. 1953 — III Ra. 9/52 —

*

Im Januar 1953 denunzierte die Arbeiterin Charlotte E. ihren Ehemann Arno E. beim Staatssicherheitsdienst, daß dieser im Jahre 1950 an der Ostberliner Universität ein Transparent mit der russischen Aufschrift „Gebt die deutschen Kriegsgefangenen frei!“⁶⁶ angebracht hatte. Arno E. wurde daraufhin vom Stadtgericht Berlin zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren verurteilt (siehe Seite 50). Anschließend erhob Frau E. Ehescheidungsklage.

Das Stadtbezirksgericht Lichtenberg gab der Klage mit folgender Begründung statt:

„Persönlich, gemäß § 619 ZPO gehört, legte der Beklagte glaubwürdig dar, daß er am 6. März 1953 wegen eines Vergehens gegen die Kontrollratsdirektive 38 zu einer dreijährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Durch sein Verhalten, das auch zu seiner strafrechtlichen Verantwortung führte,